

Satzung zur
1. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Versorgungverband Eilenburg-Wurzen
vom 12. März 2025

Auf der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Versorgungverband Eilenburg-Wurzen am 12. März 2025 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Versorgungverband Eilenburg-Wurzen vom 10. April 2024 (SächsABl. 2024, S. 684 ff.) beschlossen.

Artikel 1 – Änderungen

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Sofern für die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung kein geeigneter Mitarbeiter des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes entsprechend § 59 Abs. 2 SächsKomZG zum Rechnungsprüfer bestellt ist, bedient sich der Verband gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Eilenburg, den 12. März 2025



BM Thomas Pöge
Verbandsvorsitzender Versorgungverband Eilenburg-Wurzen